

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

An alle FKS per Mail

27.01.2022

Klarstellung zur Anwendung des § 34 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden übersenden wir Ihnen ergänzende Informationen bezüglich der Prüfung der **Anforderungen gem. § 34 Pflegeberufegesetz (PflBG)** im Kontext der Maßnahmekalkulationsprüfung mit der Bitte um Berücksichtigung.

Die Träger reichen im Rahmen des Antrags auf Maßnahmezulassung bei der fachkundigen Stelle eine Maßnahmekalkulation ein, die durch die FKS unter Berücksichtigung des § 179 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 SGB III in Verbindung mit § 3 Absatz 2-4 AZAV geprüft und als Bestandteil der Zertifizierung zugelassen wird. Diese Maßnahmekalkulation des Trägers erfolgt dabei unter Zugrundelegung **der Gesamtteilnehmerzahl des Lehrgangs** (sowohl von der BA **geförderte** als auch von der BA **nicht geförderte** Teilnehmer) ohne Berücksichtigung möglicher oder tatsächlicher Leistungen aus den jeweils in den Ländern auf Grundlage des PflBG eingerichteten Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Pflegeausbildung.

Für die Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind die von der BA erstatteten Kosten nach § 34 Absatz 3 Satz 3 PflBG vom **Maßnahmeträger** gegenüber der nach dem PflBG **zuständigen Stelle** anzugeben. Die von der BA erstatteten Kosten werden dann abhängig vom Bewilligungszeitpunkt vorweg (vgl. § 29 Absatz 4 PflBG) oder nachträglich (vgl. § 34 Absatz 3 Satz 3 PflBG) von den Leistungen aus dem Ausgleichsfonds abgezogen. Im Ergebnis entspricht die Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds, die bei gleichzeitiger Kostenerstattung durch die BA an die Maßnahmeträger geleistet wird, damit der Differenz zwischen der regulär aus dem Ausgleichsfonds zu zahlenden Zuweisung (ohne Kostenerstattung durch die BA) und den von der BA erstatteten Kosten.

Eine Doppelerstattung von Kosten ist ausgeschlossen.

Die Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds nach dem PflBG, die die Maßnahmeträger ergänzend zu der Kostenerstattung der BA erhalten, sind aus diesem Grund **nicht** ihrerseits bei der Maßnahmekalkulation gem. § 3 Absatz 3 AZAV **zu berücksichtigen**. Das ist konsequent, da im Falle einer Angabe der aus dem

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Stephan Finke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Manfred Hennecke

Sitz: Berlin, AG Berlin-Charlottenburg HRB 122846 B
USt-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank
IBAN: DE 52 10090000 8841025009
BIC: BEVODEBBXXX

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel: 0531 592-1901
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt
Europa-Allee 52
60327 Frankfurt am Main
Tel: 069 610943-0
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

Ausgleichsfonds erhaltenen Zuweisung als Eigen- oder Drittmittel im Rahmen der Maßnahmekalkulation sich der von der BA zu erstattende Betrag seinerseits entsprechend mindern würde. Das würde der Regelung des § 34 Absatz 3 Satz 3 PflBG zuwiderlaufen und wäre nicht im Sinne der Träger oder des Ausgleichsfonds.

Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds sind demzufolge **keine** Zuwendungen Dritter im Sinne der Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III.-

Es erfolgt daher kein Abzug dieser Zuweisungen im Rahmen der Maßnahmekalkulation gem. § 3 Absatz 3 AZAV.

.....
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Abteilung Zertifizierungs- und Verifizierungssysteme
Fachbereich AZAV

.....